

Meldeformular für GrenzgängerInnen und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen Krankenpflegeversicherungsspflicht in der Schweiz

Name: Vorname:

Strasse / Nr: Postleitzahl:

Ort: Land:

BürgerIn von (Staat): Geburtsdatum:

Email: Telefon:

ArbeitgeberIn (Adresse und Kanton):

Nicht erwerbstätige Familienangehörige (siehe Infoblatt):

Name: Vorname: geb.:

Name: Vorname: geb.:

Name: Vorname: geb.:

Bitte entsprechendes Kästchen ankreuzen und Unterlagen beifügen:

Ich bin in der Schweiz gesetzlich (nach KVG) versichert. Als Beilage sende ich die Versicherungspolice(n) für mich und meine nicht erwerbstätigen Familienangehörigen.

ODER (nur möglich für Grenzgänger aus D, F, A, I)

Ich bin im Wohnland versichert und möchte diese Versicherung beibehalten. Ich stelle das Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungsspflicht in der Schweiz. Beilagen:

- **Gesetzliche Versicherung:** europäische Krankenversicherungskarte für Sie und meine nicht erwerbstätigen Familienangehörigen.

- **Private Versicherung:** Bei Personen, die freiwillig bei einem **privaten Versicherer** für Krankenpflege versichert sind, bestätigt der nachfolgende Versicherer, dass diese Versicherung der gesetzlichen Krankenversicherung im Herkunftsland des Versicherten (nur Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich) gleichwertig ist. Die Versicherung deckt die Kosten der Sachleistungen, die im Herkunftsland, bei Aufenthalt in einem anderen EG-Mitgliedstaat oder in der Schweiz (gemäss KVG-Leistungen auf Seite 2) erbracht werden.

Versicherer:

Adresse (Stempel):

Ort/Datum:

Unterschrift:

Ort/Datum:

Unterschrift GrenzgängerIn:

.....

Achtung: Sie können das Meldeformular und die nötigen Unterlagen auch per E-Mail senden an: kantone@kvg.org

Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Art. 25 Allgemeine Leistungen bei Krankheit

¹Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen.

²Diese Leistungen umfassen:

- a. die Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die ambulant, bei Hausbesuchen, stationär, teilstationär oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden von:
 1. Ärzten oder Ärztinnen,
 2. Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen,
 3. Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen;
- b. die ärztlich oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen verordneten Analysen, Arzneimittel und der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände;
- c. einen Beitrag an die Kosten von ärztlich angeordneten Badekuren;
- d. die ärztlich durchgeführten oder angeordneten Massnahmen der medizinischen Rehabilitation.
- e. den Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung eines Spitals;
- f. den Aufenthalt in einer teilstationären Einrichtung;
- g. einen Beitrag an die medizinisch notwendigen Transportkosten sowie an die Rettungskosten.
- h. die Leistung der Apotheker und Apothekerinnen bei der Abgabe von nach Buchstabe b verordneten Arzneimitteln.

Art. 26 Medizinische Prävention

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für bestimmte Untersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten sowie für vorsorgliche Massnahmen zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind. Die Untersuchungen oder vorsorglichen Massnahmen werden von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt oder angeordnet.

Art. 27 Geburtsgebrechen

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt bei Geburtsgebrechen, die nicht durch die Invalidenversicherung gedeckt sind, die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Art. 28 Unfälle

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt bei Unfällen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Art. 29 Mutterschaft

¹Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt neben den Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit die Kosten der besonderen Leistungen bei Mutterschaft.

²Diese Leistungen umfassen:

- a. die von Ärzten und Ärztinnen oder von Hebammen durchgeführten oder ärztlich angeordneten Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft;
- b. die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einer Einrichtung der teilstationären Krankenpflege sowie die Geburtshilfe durch Ärzte und Ärztinnen oder Hebammen;
- c. die notwendige Stillberatung.
- d. die Pflege und den Aufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich mit der Mutter im Spital aufhält.

Art. 30 Straffloser Abbruch der Schwangerschaft

Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft nach Artikel 120 des Strafgesetzbuches übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Art. 31 Zahnärztliche Behandlungen

¹Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten der zahnärztlichen Behandlung, wenn diese:

- a. durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems bedingt ist; oder
- b. durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt ist; oder
- c. zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig ist.

²Sie übernimmt auch die Kosten der Behandlung von Schäden des Kausystems, die durch einen Unfall nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b verursacht worden sind.

Informationen für GrenzgängerInnen und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen zur Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie deren Mitgliedsstaaten über die Personenfreizügigkeit unterstehen Grenzgängerinnen und Grenzgänger und deren nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehepartner und Kinder) grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Wenn der Ehepartner im Wohnland erwerbstätig ist, unterstehen sowohl der Ehepartner wie allenfalls die Kinder den Rechtsvorschriften des Wohnlandes; auf dem Meldeformular sind sie dann nicht anzugeben.

Auf Gesuch hin können Grenzgänger, die in **Deutschland, Frankreich, Italien** oder **Österreich** wohnen von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie im Wohnstaat und in der Schweiz ausreichend für Krankheit gedeckt sind. Das gewährte Optionsrecht ist **innert drei Monaten ab Gültigkeit der Grenzgängerbewilligung** auszuüben. Grenzgänger aus den übrigen Ländern haben kein Optionsrecht und unterliegen der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Die aktuellen Prämienübersichten finden Sie unter www.praemien.admin.ch (Prämienübersicht EU/EFTA).

Für die Kontrolle der Krankenversicherungspflicht sind die Kantone zuständig. Die oben bezeichneten Kantone haben den Vollzug dieser Aufgabe an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn delegiert. Diese Stelle ist berechtigt von Ihnen alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen anzufordern.

Um die Einhaltung der Krankenversicherungspflicht bzw. das Befreiungsgesuch prüfen zu können, bitten wir Sie um folgende Unterlagen:

► **Krankenversicherung in der Schweiz**

- vollständig ausgefülltes Meldeformular
- Kopie der aktuellen Versicherungspolice (mit EU/EFTA Prämien)

► **Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz**

1) Gesetzliche Versicherung im Wohnland:

- vollständig ausgefülltes Meldeformular
- Kopie der Europäischen Versichertenkarte (EHIC)

2) Private Versicherung:

- vollständig ausgefülltes Meldeformular
- Bestätigung / Stempel und Unterschrift Ihrer privaten Versicherung auf dem Formular

Für die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen fügen Sie bitte ebenfalls Nachweise ihrer Krankenversicherung bei.

Ausführliche Informationen zur Krankenversicherungspflicht sowie das Meldeformular finden Sie unter www.kvg.org/vollzug.